

#### **GEMEINDE MERKLINGEN**

Alb-Donau-Kreis

# BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS BACKHAUS

vom 17. April 2018

# § 1 Allgemeines

- (1) Das Backhaus Merklingen dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben und den Vereinen (in beschränktem Rahmen dem sportlichen Übungsbetrieb) in der Gemeinde Merklingen. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird das Backhaus der Gemeindeverwaltung, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen sowie den Einwohnern der Gemeinde Merklingen zur Verfügung gestellt.
- (2) Auswärtigen Veranstaltern und Privatpersonen kann das Backhaus zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde Merklingen keine Belegung vorrangig beantragt ist.
- (3) Das Backhaus wird von der Gemeinde Merklingen als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Backhauses oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

### § 2 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für die Teilnehmer oder Besucher einer im Backhaus stattfindenden Veranstaltung. Dies gilt ebenso für Vereine und ihrer Mitglieder, die die Räumlichkeiten nutzen dürfen. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung, zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebs und der Veranstaltungen.

# § 3 Belegung des Backhauses

- (1) Die Belegung des Backhauses wird auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde Merklingen festgelegt.
- (2) Die Nutzung oder der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeindeverwaltung erstellt wird. Die Vereine haben ihre regelmäßigen Nutzungen schriftlich und rechtzeitig anzumelden. Der sportliche Übungsbetrieb hat vorrangig in der Sport- und Mehrzweckhalle zu erfolgen.
- (3) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Merklingen; gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.
- (4) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

# § 4 Ferienregelung/Großreinigung

Das Backhaus ist mindestens 2 Wochen während der Sommerferien geschlossen. Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Merklingen vor, das Backhaus außerhalb dieser getroffenen Regelung zu schließen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 5 Garderobe

Die Gemeinde stellt zur Ablage der Garderobe im Eingangsbereich eine Möglichkeit zur Verfügung. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 6 Dekoration

(1) Jede Dekoration der Räume im Backhaus, Plakatierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u. ä. ist grundsätzlich untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.

### § 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungen des Backhauses und die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer/Veranstalter sind für ihre Mitglieder und Besucher haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung oder im Rahmen der Vereinsnutzung entstanden sind.
  - Die Benutzer des Backhauses haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
- (2) Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten auf dem Boden rund um das Gebäude ist streng untersagt. Sämtliche Notausgänge sind frei zu halten. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom Veranstalter ein besonderes Augenmerk zu richten.
- (3) Die Räumlichkeiten im Obergeschoss dürfen zum eingeschränkten Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind verboten. Dies gilt auch für die Nebenräume. Das Betreten des Backhauses mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.
- (4) Jegliche Ballspiele sind im gesamten Backhaus einschließlich Foyer und im Eingangsbereich nicht gestattet. Auch sonstige Spiele oder Sportübungen, die insbesondere die Beleuchtung, Wände oder sonstige Einrichtungsgegenstände beschädigen können, sind untersagt.
- (5) Nach jeder Veranstaltung sind die benutzten Räume in besenreinem und sauberem Zustand zu verlassen. Alle Türen und Fenster sind zu schließen. Der Backraum ist zu reinigen und nass zu putzen. Küche, Flur und sanitäre Anlagen sind nach Bedarf nass zu putzen.

- (6) Während der Veranstaltungen und/oder des Übungsbetriebes ist
  - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen des Backhauses,
  - b) das Mitbringen von Tieren,
  - c) nach 22 Uhr die Fenster oder Türen bei Veranstaltungen offen zu halten (Nachtruhe und zum Schutze der Anlieger),
  - d) das Abbrennen von Feuerwerk oder Pyrotechnik im oder um das Gebäude. untersagt.

# § 8 Benutzung der Einrichtung / Geräte / Öfen

- (1) Im Backhaus dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene oder private Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung im Backhaus genutzt werden.
- (2) Die Backöfen (Holz- und Elektrobackofen) dürfen erst nach Einweisung durch den Hausmeister oder einem von der Gemeinde bestimmten Sachkundigen benutzt werden. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Geräte und Backöfen sind pfleglich zu behandeln und die vorhandenen Benutzungshinweise zu beachten.
- (3) Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß zu reinigen und entsprechend an ihren vorgesehenen Platz zu verstauen. Die Elektroöfen sind abzuschalten und mit geöffneter Klappe zurückzulassen. Der Innenraum des Holzbackofens ist sauber auszukehren und die Asche in den vorhandenen Aschebehälter am Holzbackofen zu entsorgen.

## § 9 Umfang der Überlassung

Das Backhaus kann mit folgenden Räumlichkeiten im Erdgeschoss für Veranstaltungen und Vereinsabende oder Familienfeiern überlassen werden:

- Stube / Backhausstube
- Küche
- Backraum
- Foyer
- WC's

Der Übungsraum im Obergeschoss ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung nutzbar.

# § 10 Reinigung nach Veranstaltungen/Vereinsnutzung

- (1) Die durch die <u>geordnete und regelmäßige Vereinsnutzung</u> verursachte Verunreinigung des Backhauses wird auf Kosten der Gemeinde beseitigt. Die regelmäßige Reinigung beinhaltet das Foyer, Treppenhaus, Stube, Küche, Backraum und WC sowie den großen Übungsraum in DG. Ungebührliche Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters durch die Gemeinde beseitigt.
- (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Räumlichkeiten gereinigt und in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Die Reinigungsverpflichtung umfasst die genutzten Räume sowie den Flur / Foyer, die sanitären Anlagen, einschließlich der benutzten Einrichtungsgegenstände. Bei Nutzung des Backraums ist dieser nass zu putzen. Die anderen genutzten Räume nach Bedarf.

- (3) Es steht den Nutzern frei, den Reinigungsservice der Gemeinde mit den erforderlichen Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Anlage 1 auf Stundenbasis.
- (4) Dasselbe gilt, wenn ohne Rücksprache mit dem Hausmeister die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form übergeben werden und die Reinigung durch die Gemeinde erfolgt bzw. wenn die Reinigung nicht ordentlich bzw. ausreichend erfolgt ist wird eine weitere Reinigung gem. den Stundensätzen in Rechnung gestellt.

# § 11 Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss

- (1) Das Backhaus wird ausschließlich von der Gemeinde Merklingen verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden.
- (3) Der Hausmeister ist beauftragt, laufend die Aufsicht und Wartung am Backhaus vorzunehmen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm steht das Hausrecht zu.
- (4) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten (z.B. dem Hausmeister) ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (5) Innerhalb jeder Nutzung oder Veranstaltung trägt der Mieter/Nutzer, der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (6) Wünsche, Anregungen oder Kritik sind dem Hausmeister vorzutragen, der versuchen wird, sofort Abhilfe zu schaffen. Weitergehende Wünsche sind direkt der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (7) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen. Ferner steht ihr das Recht zu, zeitweilig Benutzungen zu untersagen. Generelle Benutzungsverbote sind vom Gemeinderat auszusprechen.

# § 12 Benutzungszeiten

- (1) Alle Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb den vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde u. a.) sind einzuhalten. Dazu sind ggf. separate Erlaubnisse, z. B. Sperrzeitverkürzung und Schankerlaubnis einzuholen. In den Abendstunden ab 22 Uhr ist besonders auf die Anlieger um das Backhaus Rücksicht zu nehmen sowie Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- (2) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher das Backhaus ohne Aufforderung zu verlassen.
- (3) Unbefugtes Aufhalten im Backhaus wird als Hausfriedensbruch geahndet.
- (4) Die Rahmenbedingungen für den Übungsbetrieb werden im Zusammenhang mit der Erstellung der Benutzungspläne aufgestellt.

### § 13 Antragsverfahren

Es werden unterschieden

- 1. Übungsbetrieb (§ 14)
- 2. Veranstaltungen (§ 15)

# § 14 Antrag für Übungsbetrieb

- (1) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wird jährlich in Abstimmung von der Verwaltung festgelegt. Hieraus wird für das Backhaus ein Belegungsplan erstellt. Die Anmeldungen für die jeweiligen Raumnutzungen und Zeiten sind bis zum 15. November des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich abzugeben.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

# § 15 Antrag für Veranstaltungen

- (1) Der Antrag für eine Veranstaltung oder Nutzung muss schriftlich zwei Wochen vor Durchführung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Bei kurzfristigen Veranstaltungen wie z.B. Trauerfeiern ist diese schnellstmöglichst schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Zeitpunkt, die Dauer, die Art und der Umfang der Benutzung muss genau bestimmt sein. Ferner muss eine verantwortliche Person als Ansprechpartner hinreichend benannt sein.
- (2) Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet bei gleich qualifizierten Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung. Dabei haben ortsansässige Vorrang.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

# § 16 Begrenzung der Personenzahl für Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Stube (Erdgeschoss) sind üblicherweise auf 40 Personen beschränkt. Abhängig von der Veranstaltungsart kann ausnahmsweise eine höhere Personenanzahl zugelassen werden.

# § 17 Bestuhlung / Nutzung

- (1) Die Bestuhlung ist vom Veranstalter in eigener Regie vorzunehmen. Nach Ende der Veranstaltung sind unabhängig wie die Bestuhlung vorgefunden wurde, alle Tische und Stühle in den dafür vorgesehen Raum aufzuräumen sowie Fenster und Türen zu schließen.
- (2) Sollte die Bestuhlung nicht entsprechend aufgeräumt worden sein, wird dies durch den Hausmeister gegen Kostenersatz erfolgen und dem Veranstalter/Mieter in Rechnung gestellt.
- (3) Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Mobiliar werden auf Rechnung des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.

(4) Nach der Nutzung erfolgt durch den Hausmeister eine Abnahme, über die eine Niederschrift gefertigt wird, die vom Veranstalter oder einem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.

### § 18 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung im DG geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung des Backhauses zu kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde bzw. die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen u. a., die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer bei Veranstaltungen verursacht wurden.
- (5) Die von der Gemeinde für die Benutzung des Backhauses abgeschlossene Versicherung beinhaltet keine Haftungsübernahme entsprechend den vorstehenden Regelungen und entbindet die Benutzer nicht von Ihrer Haftung oder der Verantwortung für eine über die Leistung der Pauschalversicherung hinausgehenden Versicherung.

## § 19 Gebührenordnung

Für die Benutzung des Backhauses werden Entgelte entsprechend der Gebührenordnung für die Nutzung des Backhauses erhoben. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.

# § 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, den 17. April 2018

Sven Kneipp Bürgermeister